

Änderung Landesentwicklungs- programm 2022

Erläuterungsbericht im
Rahmen der Änderung nach
§ 8 ROG 2009

Salzburg, Oktober 2024

Inhalt

1 Veranlassung..... 3

2 Umweltprüfung..... 3

3 Begründung 4

1 Veranlassung

Die Verkehrsplanung des Landes ist an die Raumplanung herangetreten, um eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms 2022 hinsichtlich der Streichung von 3 Verkehrsstrassen aus dem Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ herbeizuführen.

Folgende Trassen werden aus dem Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ herausgenommen:

- 5.12 Anschlussbahn Gewerbezone Oberndorf Nord (Variante Ost)
- 5.15 Anschlussbahn Gewerbezone Puch - Urstein
- 6.15 B156 Bergheim - Umfahrung Gitzentunnel

3

2 Umweltprüfung

Nach § 5a Abs2 ROG sind Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen haben. Da lediglich 3 Trassen gestrichen werden und keine sonstigen Änderungen durchgeführt werden, gibt es keine abträglichen Auswirkungen auf die Umwelt. Im Gegenteil: durch den Wegfall der genannten 3 Trassen verbleibt der gegenwärtige Umweltzustand.

3 Begründung

Das ehemalige Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ (VO vom 21.04.2021) - nunmehr ins Landesentwicklungsprogramm (LEP, VO vom 08.11.2022) übernommen - wird seitens der Abteilung 10 (Referat 10/04) mit fachlicher Unterstützung der Verkehrsplanung (Referat 6/12) derzeit evaluiert. Diese Evaluierung umfasst alle Projekte (Straße und Schiene), die im LEP festgelegt wurden. Dabei handelt es sich um einen längeren Prozess, da in vielen Fällen eine entsprechende Abstimmung mit den jeweiligen Planungsverantwortlichen erforderlich ist. Bei einigen dieser Projekte handelt es sich um Vorhaben, die schon seit längerer Zeit diskutiert und geplant werden. Der Planungsstand der einzelnen Projekte ist aber oftmals unterschiedlich bzw. kommt es bei den Planungen immer wieder zu Anpassungen bzw. Aktualisierungen durch die jeweiligen Planungsverantwortlichen. Mit der Evaluierung sollen alle Projekte dahingehend überprüft werden, ob die derzeitigen Trassen/Korridore mit den aktuellen Planungsständen übereinstimmen bzw. ob eine Freihaltung eines Korridors noch den Zielen des Landes entspricht. Auf Basis dieser Evaluierung soll in weiterer Folge ein aktualisierter Planungsstand für die zukünftige Flächenfreihaltung erarbeitet werden. Aber auch der Entfall von Korridoren oder die Neuaufnahme von Korridoren, wenn dies fachlich begründet werden kann und entsprechende Plangrundlagen vorliegen, sind Gegenstand dieser Überarbeitung.

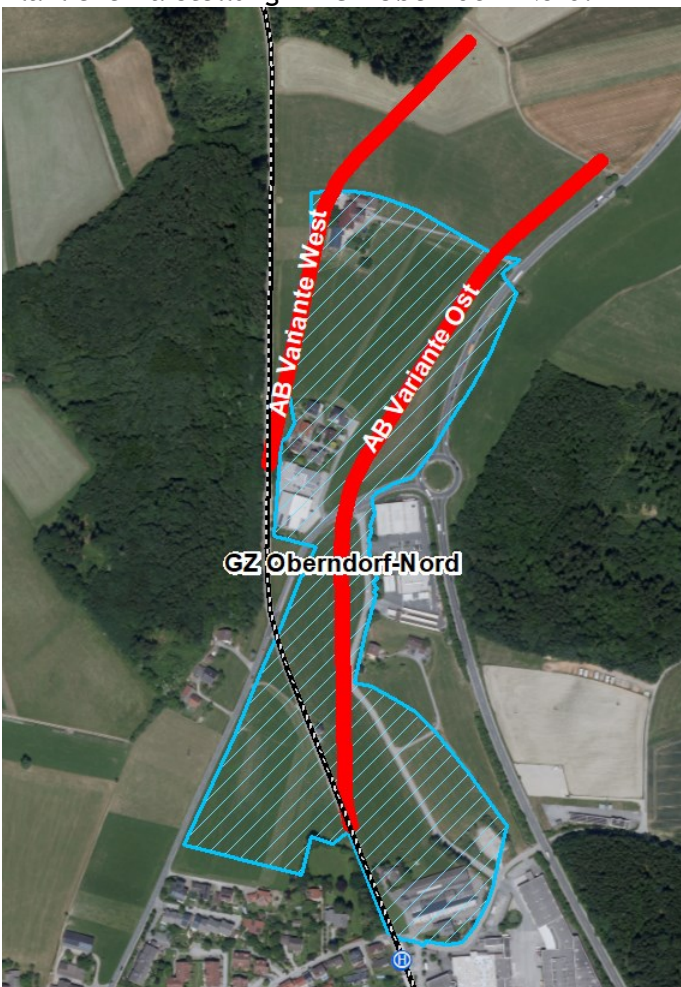
Nunmehr wurde der Wunsch geäußert, dass ein paar wenige Projekte in einem beschleunigten Prozess bewertet werden, damit eine Herausnahme von Trassen aus dem LEP zeitnah möglich ist. Dies wird damit begründet, dass durch die Korridorfreihaltung diverse Bauprojekte nicht umgesetzt werden können bzw. die Freihaltung aufgrund bereits getätigter Bebauung nicht mehr als zielführend erachtet wird. Auch haben sich die Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit soweit geändert, dass eine Freihaltung als nicht mehr zweckmäßig erachtet wird.

■ 5.12 Anschlussbahn Gewerbezone Oberndorf Nord (Variante Ost)

Beim Projekt betreffend die „Anschlussbahn der Gewerbezone Oberndorf-Nord“ wurden zwei Korridore für allfällige Anschlussbahnen (Variante Ost und West) festgelegt (siehe unten anschließende planliche Darstellung). Dadurch kommt es aber zu einer großflächigen Zerschneidung der Gewerbegebietsflächen, sodass auf Grund der Grundstücksconfiguration sowie der bestehenden Verkehrsstrukturen eine Bebauung der Flächen nur bedingt gegeben ist. Der Korridor der Variante Ost hat eine Länge von 830 m, quert die L205 (St. Georgener Landesstraße) und reicht bis in das Gemeindegebiet von Lamprechtshausen. Es ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar, dass dieser Korridorverlauf eine geregelte Bebauung sehr erschwert. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung geeigneter Gewerbegebietsflächen kann aus Sicht der Verkehrsplanung dieser Korridor entfallen. Der zweite Korridor (Variante West) soll bis auf weiteres als Freihaltekorridor im LEP beibehalten werden. Im Zuge der Gesamtevaluierung ist aber auch dieser im Hinblick auf seinen Verlauf einer Überprüfung zu unterziehen. Eine entsprechende Abstimmung mit der Salzburg AG (SLB) sowie den betroffenen Gemeinden ist dabei zu berücksichtigen. Die Stadtgemeinde Oberndorf erstellt derzeit ein neues Räumliches Entwicklungskonzept (REK). Durch eine zeitnahe Aktualisierung des LEP betreffend die Freihaltekorridore im gegenständlichen Bereich kann dies bei der Finalisierung des REK berücksichtigt werden.

5

Planliche Darstellung AB GZ Oberndorf-Nord:



© SAGIS, 20612

■ 5.15 Anschlussbahn Gewerbezone Puch - Urstein

6

Beim Projekt betreffend die „Anschlussbahn Gewerbezone Puch-Urstein“ gibt es schon seit längerer Zeit Anfragen der anrainenden Betriebe, ob die Korridorfreihaltung noch zielführend ist. In den letzten Jahren wurden die Gewerbegebietsflächen sukzessive verbaut, wobei jedoch keine Betriebe angesiedelt wurden, die eine Anschlussbahn benötigen. Nach Rücksprache mit der ÖBB kann dieser Freihaltekorridor als nicht mehr umsetzbar bewertet werden und die derzeit noch freigehaltenen Flächen für eine allfällige Bebauung oder anderweitige Nutzung freigegeben werden. Auch die Einbindung der Anschlussbahn in die Bestandsstrecke der Westbahn ist in diesem Abschnitt auf Grund der bestehenden Kapazität des vorhandenen Schienennetzes und der derzeitigen engen Zugtaktung problematisch. Die bereits hohe Netzauslastung würde den Betrieb einer Anschlussbahn zeitlich sehr einschränken. Unter diesen Voraussetzungen kann daher von der Beibehaltung eines Freihaltekorridors für eine Anschlussbahn aus Sicht der Verkehrsplanung Abstand genommen werden. Zukünftig sollte aber angedacht werden, dass betriebliche Flächen entlang einer Anschlussbahn auch für Betriebe zur Verfügung gestellt werden, die eine Anschlussbahn auch nutzen. Diese Überlegungen sollten im Rahmen der Gesamtevaluierung berücksichtigt werden.

Planliche Darstellung AB GZ Puch-Urstein:



© SAGIS, 20612

■ 6.15 B156 Bergheim - Umfahrung Gitzentunnel

Beim Projekt „B156 Bergheim - Umfahrung Gitzentunnel“ handelt es sich um ein Straßenprojekt. Der sogenannte „Gitzentunnel“ stellt eine Umfahrungsmöglichkeit für die Gemeinde Bergheim dar. Die B156 (Lamprechtshausener Landesstraße) führt durch das Ortsgebiet von Bergheim und weist eine sehr hohe Verkehrsbelastung auf. Die Freihaltekorridore für dieses Projekt umfassen die Tunnelportale (Ost und West) sowie die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz (siehe nachfolgende planliche Darstellung).

Planliche Darstellung „Gitzentunnel Tunnelportal Ost“:



© SAGIS, 20612

Planliche Darstellung „Gitzentunnel Tunnelportal West“:



© SAGIS, 20612

Zur Freihaltung der Tunnelportalbereiche betreffend den Gitzentunnel liegt ein Schreiben der Gemeinde Bergheim vor, in dem festgehalten wird, dass diese Umfahrungsvariante nicht mehr im Interesse der Gemeinde liegt:

„Der Entfall des Gitzentunnel entspricht den Interessen Bergheims, in der zuletzt vorgelegten Planung das Portal weit in den Gitzten hineingerückt ist, dort bäuerliche Gründe zerschneidet und im Ortsteil Lengfelden mehrere Brückenbauwerke notwendig würden, die diesen Ortsteil mehr entwerten, als uns letztlich geholfen ist.“

Auch seitens der Landespolitik besteht nicht mehr die Absicht am Projekt „Gitzentunnel“ festzuhalten. Die Politik bekennt sich dazu, die Salzburger Lokalbahn soweit zu ertüchtigen, dass die Mobilität im Bereich Bergheim/Hagenau sowie Anthering/Siggerwiesen für alle Verkehrsbeteiligten zukünftig gewährleistet werden kann (das Projekt findet sich auch nicht mehr im aktuellen Regierungsprogramm wieder).